Briegisches
Wochenblatt
für
Leser aus allen Ständen.

2.

Freitag, am 15. October 1830.

Mittheilungen über das Königreich der Niederlande.

1) Geographisch-statistische Beschaffenheit.

Das jetzige Königreich der Niederlande begreift einen Flächeninhalt von 1188 Quadratmeilen, und wird von der Nordsee, von Frankreich und Deutschland umschlossen, so daß es, dem Umfange nach, den Bestand der unter Karl V. vereinigten 17 Provinzen noch übertrifft.

Zu seinen Hauptproducten gehören Getreide, Tabak, Obst, treffliche Blumen, Hopfen, Flachs, Hanf,

Hanf, Baumfrüchte und Gartengewächse aller Art, Torf, Steinkohlen; treffliche Viehzucht und Fischfang treiben besonders die Holländer. Die Zahl der Einwohner schätzt man über 6 Millionen, welche in 510 Städten und Marktflecken und 3607 Gemeinden wohnen, und von denen mehr als $\frac{2}{3}$ sich zur katholischen Kirche bekennen. Die wichtigsten Bildungsanstalten der Niederlande sind die Universitäten zu Leyden, Utrecht, Gröningen, Löwen, Lüttich und Gent. Außer diesen giebt es eine Menge Gymnasien, Collegien, gelehrte Schulen und Gesellschaften für Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Die einst so blühenden Fabriken, welche jetzt einigermaßen in Abnahme sind, verfertigen das beste Tuch, die feinste Leinwand, die kostbarsten Spitzen, das schönste Papier und Pergament, eine Unzahl thönerner Pfeifen und noch viele andere Gegenstände einer höchst ausgebreiteten Industrie. Der Handel, dem die Niederlande ihre Größe verdanken, ist seit einigen Jahren wieder in Aufnahme und blüht vorzüglich in Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Lüttich, Brügge, Utrecht, Mecheln, Löwen, Mons, Vervier, Ypern, Doornick, Gröningen, Brüssel, Gent, Ostende, Middelburg u. s. w. Der Staatsbedarf des Reichs für 1818 betrug gegen 75 Millionen Gulden und die Staatsschulden im Jahr 1823, 593½ Millionen. Die Armee ist 40,000 Mann stark und hat 47 Festungen zu vertheidigen; die Seemacht besteht aus 20 Linienschiffen, 22 Fregatten, 6 Briggs u. s. w.

Nach dem Entwurfe der neuen Verfassung vom Juli 1815, den die königliche Bekanntmachung vom 24. August 1815 für das Grundgesetz des Königreichs erklärt, besteht das Königreich aus 18 Provinzen, die ihren Rang wie zu Karls V. Zeiten haben; nämlich 1) Nordbrabant, mit der Hauptstadt Breda, 2) Südbrabant mit der Hauptstadt Brüssel, 3) Limburg mit der Hauptstadt Maestricht, 4) Geldern mit der Hauptstadt Nymwegen, 5) Lüttich mit der Hauptstadt Lüttich, 6) Ostflandern mit der Hauptstadt Gent, 7) Westflandern mit der Hauptstadt Brügge, 8) Hennegau mit der Hauptstadt Mons, 9) Nord- und Südholland mit den Hauptstädten Amsterdam und Haag, 10) Zeeland mit der Hauptstadt Middelburg, 11) Namur mit der Hauptstadt Namur, 12) Antwerpen mit der Hauptstadt Antwerpen, 13) Utrecht mit der Hauptstadt Utrecht, 14) Friesland mit der Hauptstadt Leuwarden, 15) Oberyssel mit der Hauptstadt Deventer, 16) Gröningen mit der Hauptstadt Gröningen, 17) Drenthe mit der Hauptstadt Assen, 18) Luxemburg mit der Hauptstadt Luxemburg.

2) Verfassung und Verwaltung.

Das Königreich der Niederlande ist eine eingeschränkte constitutionelle Monarchie; die Krone erbt in dem Hause Oranien-Nassau fort, in der männlichen

männlichen Nachkommenschaft des ersten Königs Wilhelm Friedrich (geb. den 14. August 1772) nach dem Rechte der Erstgeburt in der herkömmlichen repräsentativen Form, doch kann sie auch, wenn männliche Thronerben fehlen, auf die Töchter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen; ist keine vorhanden, so trägt die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die königliche Würde auf ihr Haus über, und ist sie nicht mehr am Leben, so treten die Nachkommen derselben in das Recht des Besitzes. Findet sich keine männliche absteigende Linie des letzten Königs, so kommt die Thronfolge an die älteste absteigende weibliche Linie, so nämlich, daß dem männlichen Zweige vor dem weiblichen, dem ältern vor dem jüngern, und überall den Männern vor den Frauen nach den Stufen des Alters der Vorzug bleibt. Der König darf keine fremde Krone tragen. Sein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gld. zieht er aus der Staatskasse und residirt im Haag oder in Brüssel, ohne daß damit die Unterhaltung von besondern Sommer- und Winterwohnungen ausgeschlossen wäre. Eine verwittwete Königinn genießt ein jährliches Einkommen von 150,000 Gld. Der älteste Sohn des Königs oder muthmaßliche Thronerbe führt den Titel: Prinz von Oranien (gegenwärtig Wilhelm Friedrich Georg Ludwig, geb. den 6. Decbr. 1792) und hat nach seinem zurückgelegten 18ten Jahre ein jährliches Einkommen von 100,000 Gld., das sich nach seiner Verheirathung

heirathung

heirathung verdoppelt. Die Volljährigkeit des Königs hebt mit dem 19ten Jahre an. Die Generalstaaten bestimmen, wenn es nöthig ist, über die Vormundschaft, ingleichem über die Regentschaft; bis zur Erledigung dieses Geschäfts ist die höchste Gewalt bei dem Staatsrathe. Die Generalstaaten oder Vertreter des niederländischen Volkes bestehen aus zwei Kammern. Die Mitglieder der ersten, vom Könige auf Lebenszeit ernannt, bedingungsweise nicht unter 40 Jahren alt, dürfen der Anzahl nach nicht stärker als 60 und nicht schwächer als 40 sein. Die zweite Kammer zählt 110 Mitglieder, wenigstens 30 Jahre alt, gewählt durch die Provinzialstaaten, die sich aus den drei Ständen, der Ritterschaft, den Städten und Landleuten bilden. Die Staatsminister haben Sitz in beiden Kammern, entweder als Minister, in welcher Eigenschaft sie an den Berathschlagungen Theil nehmen können, oder als Mitglieder. Der König übergiebt seine Vorschläge der zweiten Kammer, die sie der ersten zur Bestätigung vorlegt. Beide Kammern führen den herkömmlichen Titel: Edel- und hochmögende Herren. Die Generalstaaten können dem Könige Vorschläge überreichen; geschieht dieß, so behauptet die zweite Kammer die Initiative. Ein vorgeschlagenes, aber verworfenes Gesetz kommt in Gestalt seines Entwurfes nicht zur öffentlichen Kenntniß. Jährlich scheidet ein Drittheil aus der zweiten Kammer aus. Die Abgegangenen aber sind dessenungeachtet sogleich wieder wählbar. Zur

Wahl-

Wahlfähigkeit gehören in der zweiten Kammer wenigstens 30 Jahre, unmittelbare Herkunft des Ernannten aus der wählenden Provinz und Unabhängigkeit von besorglichen Verwandtschaften mit den Mitgliedern der Versammlung. Der König vollzieht, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Staatsrathe, alle Akte der Souverainität. Der Staatsrath besteht höchstens aus 24 ordentlichen Mitgliedern, und ist wo möglich aus allen Provinzen auszuwählen; über die außerordentlichen Mitglieder verfügt der Konig nach Belieben. Er entscheidet und erklärt dem Staatsrathe seine Beschlüsse, wählt und entläßt die Mitglieder des Staatsrathes und die Minister, hat ausschließlich die oberste Leitung in den Angelegenheiten der Kolonieen und außereuropäischen Besitzungen, entscheidet über Krieg und Frieden, bestätigt die Verträge, kann aber keinen Landestheil ohne Einwilligung der Generalstaaten veräußern oder vertauschen, ernennt die Gesandten und Konsuln und ruft sie zurück und verfügt über die Flotten und Armeen, über die Anstellung und Entlassung der Offiziere; doch muß er über Krieg und Frieden den Generalstaaten Mittheilungen machen. Dem Könige kommt ferner die höchste Aufsicht über die Finanzen zu, nebst dem Rechte, Münzen mit seinem Bildnisse schlagen zu lassen. Es steht ihm frei, Adelige zu entadeln und Ritterorden zu stiften, und nur mit seiner Bewilligung dürfen die Unterthanen Auszeichnungen von fremden Monarchen annehmen. Er übt das Bega-

gnadigungsrecht aus, so wie alle Handlungen des Rechts in seinem Namen geschehen. Es soll noch ein allgemeines Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts, des Handels, des peinlichen Rechts und des rechtlichen Verfahrens, ins Leben treten. Jede Verhaftung von Seiten der Polizei muß sogleich zur Kenntniß des ordentlichen Richters kommen, und der Verhaftete binnen 3 Tagen gerichtlich vernommen werden. Die Einziehung der Güter ist schlechthin verboten. Bei Criminalurtheilen ist das Verbrechen durch Anführung des Gesetzartikels zu belegen, unter welchen dasselbe gehört. Alle Civilurtheile müssen sich auf beigelegte Entscheidungsgründe stützen.

Jede Provinz hat einen Obergerichtshof, Criminal- und Civilgerichte. Es herrscht vollkommene Freiheit des Cultus und Glaubens, so weit die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht dadurch gestört wird. Die Abgaben an die Staatskassen werden nur vermöge eines Gesetzes erhoben; in Steuerangelegenheiten gilt keine Bevorrechtung. Fremde Truppen kann nur das Einverständniß des Königs mit den Generalstaaten in Dienste nehmen; der fünfte Theil der Nationalmiliz ist in Friedenszeiten verabschiedet; sie wird nie nach den Colonieen beordert, und nur unter gewissen dringenden Bedingungen und nach dem bestimmten Befehle der Generalstaaten über die Grenze geschickt. Der Unterhalt der Truppen wird aus den Staatskassen bestritten. Die Leistungen zum Behufe des Wasserbaues

serbaues, die Rechte des Torfstechens sind genau bestimmt. Die Einkünfte aus den Wege-, Brükken- und Schleusengeldern dienen ausschließlich zu Unterhaltung und Verbesserung der Wege, Brükken, Kanäle und des Transports auf schiffbaren Flüssen. Es besteht unter Bedingung der Verantwortlichkeit, Freiheit der Presse. Der Zusatz zu dem Preßgesetz vom 4. Febr. 1818 bestimmt eine Geldstrafe von 3 — 500 Gld. und Gefängniß von einem bis drei Jahren, gegen den Mißbrauch und die Ausschweifungen der Schriftsteller. Die zweite Kammer darf nur mit den anwesenden zwei Dritteln der Mitglieder über Veränderungen und Zusätze der Verfassung zu Rathe gehen und mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der gegenwärtigen Mitglieder über die angeregten Gegenstände Beschlüsse fassen. Während einer Regentschaft ist in der Verfassungsurkunde oder in dem Erbfolgerecht jede Veränderung ausgeschlossen. Die durchgegangenen Veränderungen oder Zusätze sind unter der Form der höchsten Autorität bekannt zu machen und dem allgemeinen Grundgesetze einzuverleiben. Der Titel des Monarchen ist: König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg. Das Wappen des Königreichs bildet ein goldner, aufrechtstehender Löwe, der, geziert mit einer königlichen Krone, in der rechten Klaue ein entblößtes Schwerdt und in der linken ein Bund Pfeile hält. Die Devise des Königs und seiner männlichen Abkömmlinge lautet: Je maintiendrai.

Vom Könige hängt die ganze ausübende Gewalt und die Leitung der Staatsgeschäfte ab. Es ist ihm ein Staatsministerium beigeordnet, zusammengesetzt aus dem ersten Präsidenten des ersten Gerichtshofes oder des Rathes der Niederlande als Justizminister, dem Vicepräsidenten des Staatsrathes (der König ist verfassungsmäßig Präsident desselben), aus den Ministern der Marine, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Wasserbaues und des öffentlichen Unterrichts. Den Staatsministern schließt sich an, der Generalkommissär des Kriegsdepartements, der Staatssekretär mit vier Generaldirektoren, für Handel und Kolonieen, für die indirekten Steuern, für Convoyen und Licenzen, und für den katholischen Cultus. Aus diesen Staatsbeamten besteht das geheime Cabinet des Königs. Die zweite höchste Centralbehörde, welche alle Gesetze und Verordnungen erörtert, ist der Staatsrath, dessen Wirkungskreis von der Constitution näher angegeben ist und der gegenwärtig 46 ordentliche und außerordentliche Mitglieder zählt. Ein Ausschuß desselben von drei oder vier katholischen Mitgliedern sorgt unter dem Namen einer Commission für den Cultus und die Freiheiten der belgischen Kirche. Der Katholicismus herrscht, wie schon früher bemerkt wurde, fast durchgängig in den belgischen Provinzen. In dem ursprünglich holländischen Landestheile kommen auf die Reformirten vier Siebentel, auf die Katholiken zwei Siebentel; das letzte Siebentel besteht aus Lutheranern, Remonstranten,

stanten, Jansenisten, Anabaptisten, Griechen, Armeniern, portugisischen und sogenanannten hochdeutschen Juden; den letztern sind in den Niederlanden bürgerliche Rechte gewährt. Das Kirchenwesen der Reformirten steht unter Kirchenräthen; die Vertreter desselben machen gewisse Classen aus; die Synode jeder Provinz wird aus denselben zusammengesetzt.

Die holländischen Gerichtshöfe zeichnen sich auch noch gegenwärtig durch die Rechtlichkeit und Ordnung aus, welche ihnen schon in frühern Zeiten als ein besonderer Vorzug nachgerühmt wird. Der richterliche Stand genießt daher auch einer vorzüglichen Achtung. Noch immer gilt der Code Napoleon in den Niederlanden, wiewohl sich schon seit geraumer Zeit eine Commission mit Abfassung eines peinlichen und bürgerlichen Gesetzbuches fortwährend beschäftigt. Auch in der Anordnung des Gerichtswesens zeigt sich zwischen den Belgiern und Altholländern ein bemerkenswerther Gegensatz, jene stimmen für Geschworne und öffentliche Verhandlungen, diese sind der ganz entgegengesetzten Meinung.

Seit dem 10. Septbr. 1823 ist ein Ministerrath eingesetzt, der alle Gesetzentwürfe seiner vorgängigen Erörterung unterwirft; — man hoffte, der Verwaltung durch diese Einrichtung mehr Zusammenhang und Nachdruck zu geben. Der Kron-

prinz

prinz war am 24. Decbr. 1817 neuerdings wieder an die Spitze des Heerwesens getreten, verlor aber diesen Posten am 22. Februar 1818 schon wieder und seitdem hat sich der König selbst die höchste Entscheidung in persönlichen Militärangelegenheiten vorbehalten, indem er zugleich Herrn Pepers zum Kriegsminister beförderte. Der letztere vereinigte, im Einverständniß mit den Generalstaaten, vom 1. Januar 1819 die Bataillone des Linienheeres mit den Bataillonen der Nationalmiliz, brachte dadurch die Stärke der Armee auf 51 Bataillonen Infanterie und 17 Reservebataillone. Die Truppen wurden seitdem durch's Loos ausgehoben; Jeder der das 19te Jahr erreicht hat, muß ziehen, im Frieden ein Mann auf 500, für den Fall des Kriegs ein Mann auf 300 Köpfe. Die Rekruten werden ein Jahr hindurch bei der Reserve in den Waffen geübt, und müssen nachher noch vier Jahre dienen. Diese Einrichtung erspart dem Staate jährlich auf 2 Millionen Gulden. Im Jahr 1819 wurde das Heer bis auf 40,000 Mann vermindert, so daß es kaum zur Besetzung der zahlreichen Landesfestungen hinreichte. Man wollte daher 1820 zur Errichtung einer Gemeinde- oder Bürgermiliz schreiten, doch die Generalstaaten widerstrebten (1821); indessen hat man den Plan darum noch nicht aufgegeben und die Ausführung ist vielleicht nicht fern. Im Mai 1822 wurde die Strafe der Stockschläge abgeschafft; die straffälligen kamen fortan zu besondern Disciplinarbataillonen.

Der

Der Bau der Grenzfestungen wurde bisher emsig fortgesetzt. Wellington besichtigte zu dem Ende mehrmals die belgische Grenze, da England begreiflich das stärkste Interesse hat, die Niederlande möglichst gegen Frankreich zu sichern, damit das letztere in diesen Gegenden nicht wieder zu seinem alten Einflusse gelange. Die Erhebungskosten der Auflagen betrugen noch bis 1819, 40, ja 50 vom Hundert; man arbeitete diesem Uebel möglichst entgegen durch Vereinfachung des Geschäftsganges, in Betreff der Einnahme und Ausgabe. Die Provinzialstaaten traten seit 1820 der Landesverwaltung um Vieles näher, da der König ihr die Leitung der meisten öffentlichen Arbeiten überließ und zugleich die Erhebung der dazu festgesetzten Einkünfte. Durch diese Maßregel ging das besondere Ministerium des Wasserbaues ein. Die übrigen Geschäfte desselben fielen an das Ministerium des Innern.

Der königliche Hofstaat in beiden Residenzen, Haag und Brüssel, besteht aus einem Obermarschall, Oberkammerherrn, Oberstallmeister, Oberjägermeister und Hofmarschall, einem Ceremonienmeister im Haag, 37 Kammerherren daselbst und in Brüssel, 4 Kammerjunkern im Haag, 2 Hofkapellanen, 5 Leib- und Hofärzte im Haag, 3 in Brüssel, 8 Pagen an jedem der beiden Orte, 10 Generaladjutanten u. s. w. Den Hofstaat der Königinn bilden 2 Oberhofmeister, 2 Palastdamen, 2 Hofdamen im Haag, 6 Palastdamen und 2 Hofdamen in Brüssel.

Den 30. April 1815 erneuerte der König bei der Land- und Seemacht den militärischen Wilhelmsorden. Der König ist Großmeister des Ordens, der vier Klassen enthält. Die Ritter der ersten Classe heißen Großkreuze, die der zweiten Commandeurs. Das Einkommen der Mitglieder besteht aus einer Soldzulage, je nach Verhältniß ihres Ranges und wird die dafür nöthige Summe aus der Staatskasse bezahlt. Im September 1815 ward noch der Löwenorden zur Belohnung des Civilverdienstes errichtet, mit dessen Besitz nach dem Muster der Ehrenlegion gleichfalls ein Jahrgehalt verbunden ist. Seine Devise lautet: „Virtus nobilität" (Tugend adelt), ein Wahlspruch, würdig des jetzigen edlen Beherrschers der Niederlande, Wilhelm Friedrichs, den seine seltenen Fürstentugenden im vollen Sinne des Wortes zum ersten Edelmanne seines Reiches machen.

Zur Schilderung Englands.

In keinem Lande fühlt der Fremde sich so heimisch, als in England, wenn er Sprache, Sitten und Menschen erst kennt; in keinem aber auch so verlassen, wenn ihm dies alles abgeht. — In Paris ist es genügend, Fremder zu seyn, um überall das Vorurtheil für sich zu haben und wohl auf-

aufgenommen zu werden; umgekehrt verhält es sich in England. Nach England sollten nur die reisen, die sich belehren, — nach Frankreich die, welche sich ergötzen wollen; denn selbst mit Krösusschätzen wird man in London sich langweilen, wenn man ohne genügende Vorbereitung und Kenntnisse, und vor Allem, wenn man ohne Empfehlungen — Introductions — hinkommt.

Der höchste Genuß eines Engländers, sagt Sir Richard Philips, besteht nicht sowohl darin, daß er irgend etwas allein genießt, sondern daß er alle Andere an dem Genusse derjenigen Sache hindert, die er genießt. Wer unserm Volke diesen bösen Geist eingehaucht hat, ist schwer zu sagen: genug es ist einmal von demselben besessen. Das Erste, was ein Mensch bei uns thut, sobald er zu irgend einer Macht gelang, Obrigkeit oder Büttel wird, ist, daß er sucht, jeden Anderen in seinen Genüssen, oder auch nur in seinen Unterhaltungen zu beschränken; wer bei uns Geld hat, trachtet vor Allem dahin, daß er zum Besitze von irgend etwas gelangt, was ein Anderer nicht hat.

Anekdoten.

Die Gräfin Bregis stand viele Jahre in dem Ruf,

Ruf, die schönste Dame des Hofes zu seyn. Als nun die Königinn Christine nach Paris kam, erstaunte sie, eine Frau, die der Ruf schon so viele Jahre nannte, noch in voller Anmuth und Jugendblüthe zu finden. Die Königinn war so dreist, nach dem Alter der Gräfin zu fragen. „Madame," erwiederte diese kalt, „in Frankreich sind wir nie älter, als wir aussehen."

Ein junger Mensch hatte eine alte, sehr reiche Wittwe geheirathet, und genoß auf ihre Kosten des Lebens. Nicht sowohl die Verachtung, mit der ihr Gemahl ihr begegnete, beunruhigte sie, sondern vielmehr der Gedanke, er möchte sich ihrer zu entledigen suchen. Eines Tages, da sie dieser traurigen Idee mehr als gewöhnlich nachhing, und sich etwas unpäßlich befand, rief sie aus: „Ich bin verloren, ich bin vergiftet!" — „Vergiftet?" fragte der Mann. „Wen klagst du dieses Verbrechens an?" — „Dich," sagte die Alte mit verstörtem Blicke. — „Das ist falsch," antwortete der junge Mann, „Du machst, daß ich darauf bestehe, daß man dich augenblicklich öffne, und dann wird man die Verleumdung erkennen." Diese Worte heilten die Alte plötzlich. Nie sprach sie mehr von Gift.

Charade.

Charade.

(Dreisylbig.)

Erste Sylbe.

Der Trauernden Jammer erschallt oft von mir,
Zur Andacht, der Ruf, er ertönet von mir;
Für festliche Tage,
Für Freude und Klage
Erscheint stets mein Inn'res als Kündiger Dir.

Der Meister erschuf mich, ich trotze der Zeit.
Du siehst mich auch in der Entfernung oft weit;
Mein Stand ist die Erde,
Der Meister sprach; Werde!
Und flugs sah man viele Gesellen bereit.

Zweite und dritte Silbe.

Sie sichern Dir immer das irdische Gut,
Sie opfern wohl gar Dir oft Leben und Blut. —
Für eigene Güter
Steh'n sie dem Gebieter,
Vertheidigen soll'n sie das Seine mit Muth.

Das Ganze.

Es kündet die Stunden durch Zeichen Dir an,
Fast immer erblickst Du in ihm einen Mann.
Er schauet hernieder
Auf untere Brüder;
Sag', Leser, was ist es, was Vorsicht ersann? —

Redakteur Dr. Ulfert

Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

2.

Freitag, am 15. October 1830.

Den 21ten October Abends 6 Uhr wird in dem Saale des Kaufmann Herren Schmiedeck das 1te diesjährige Winter-Concert statt finden. Brieg den 5ten October 1830.

Die Vorsteher des Concert-Vereines.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgeminen Kenntniß, daß in Cantersdorff über 100 Scheffel frische Eicheln der Scheffel Preußisch zu 11 sgr., oder der ehemalige schlesische Scheffel zu 15 sgr., zum Verkauf bereit liegen und zu jeder Zeit bei dem dasigen Waldbelaufer Scholz gegen baare Bezahlung in Empfang genommen werden können. Brieg den 8. October 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nächsten Sonnabend den 16ten d. M. Nachmittags 2 Uhr die im Hornwerk vor dem Oderthore befindliche Viehmarkts-Kommissions-Bude an Ort und Stelle plus licitando vor dem Herrn Rathsherrn Conrad verkauft werden soll, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß nach dem Seitens der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats zu ertheilenden Zuschlage das Kaufgeld baar erlegt, und die Bude auch gleichzeitig fortgeschafft werden muß. Brieg d. 12. Octbr. 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Die Einnahme des hiesigen Wege- und Wasserzolles soll vom 1sten Januar 1831 ab anderweitig auf drei

nacheinander folgende Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu wir einen Termin auf den 6ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Syndikus Trost in unserm Sessionszimmer anberaumt haben, und laden zu demselben pachtlustige und kautionsfähige Personen hierdurch ein, mit der Aufforderung, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuschlags, nach vorher eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung gewärtig zu seyn. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur während der Amtsstunden zur Einsicht bereit. Brieg, den 28ten Septbr 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung
die Verpachtung eines Flecken Landes auf der Mühlen-Insel bei Brieg betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Hochpreißlichen Regierung zu Breslau soll der zum hiesigen Königlichen Domainen-Amte gehörige auf der Mühlen-Insel bei Brieg belegener Flecken Landes von 60 □Ruthen, welcher zeither zum Farbekräuter-Anbau benutzt worden ist, auf die 6 Jahre vom 1ten Januar 1831 bis ultimo December 1836 an den Meistbiethenden im Wege der öffentlichen Licitation anderweitig verpachtet werden. Der Termin hierzu ist auf den 22ten dieses Monats von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr anberaumt worden, an welchem Tage die Pachtlustigen sich im hiesigen Königl. Steuer-Amte einzufinden und ihre Gebothe abzugeben haben. Die Verpachtungs-Bedingungen können auf Verlangen noch vor dem Termine eingesehen werden.

Brieg den 6ten October 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Proclama.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tuchmacher Johann Gottlieb Müller, zu welchem

die sub No. 166, 168 und 170 belegenen Häuser gehören, auf den Antrag der Vormundschaft der Müllerschen Minorennen der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Herrn Justiz-Assessor Müller auf den 10ten December c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in unserm Partheien-Zimmer persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Brieg den 22ten July 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kapitalien-Gesuch.

Ein Kapital von 800 bis 1000 Thaler wird gegen sichere Hypotheke bald gesucht. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere in beiden hiesigen Buchdruckereien

Warnung.

Es wird hiermit Jedermann gewarniget, Niemanden — in welcher Art er sich auf Unterzeichneten auch berufen möge — etwas auf Borg, es bestehe in was es wolle, für meine Rechnung zu verabfolgen oder zu arbeiten, in so fern ich nicht meine besondere Einwilligung und Gewährleistung dazu gebe, weil außer dieser, bei meinem geringen Einkommen keine Zahlung erfolgen kann und wird.

Lorenz,
pensionirter Kreis-Sekretair.

In meiner Brauerei habe ich Kuffenbier anfertigen lassen, so wie auch gutes Doppelbier; von Ersterem wird die Flasche mit 2½ sgr. und Letzteres zu 1½ sgr. verkauft, und empfehle Beides zu geneigter Abnahme. Brieg den 14. Oct. 1830.

Koppe.

Bei Carl Schwartz ist zu haben:

Der Wanderer,

ein Volkskalender, Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Stände. Vierter Jahrgang 16 Bogen 8. Geheftet und durchschossen 12 sgr. Geheftet 11 sgr. Roh 10 sgr. Es bedarf dieser Kalender, welcher seit 4 Jahren in Schlesien allgemeine Aufnahme gefunden, kaum noch einer Empfehlung, und es wird die Versicherung genügen, daß die Redaktion eifrigst bemüht gewesen ist, auch diesmal Alles zu thun, um demselben nicht allein den früher gewonnenen Beifall zu erhalten, sondern wo möglich noch zu steigern. Für schlesische Familien dürfte kaum ein anderer Volkskalender so brauchbar und zweckmäßig befunden werden, als der Obige.

Die ¼ Loose No. 57223 Lit. d. und 57229 c. d. sind abhanden gekommen, und warnige vor dem Ankauf derselben, die darauf fallenden Gewinne erhalten nur die richtigen Eigenthümer, die in meinem Buche eingetragen sind. Brieg den 10. October 1830.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Böhm.

Anzeige.

Indem ich einem hohen und verehrungswürdigen Publikum ganz ergebenst anzuzeigen mich beehre, daß ich das vor dem Neisser Thore belegene Coffeehaus des Herrn Happel in Pacht übernommen; bitte ich ein geehrtes Publikum ergebenst, mir die Ehre eines zahlreichen gütigen Besuchs zu schenken, wogegen es mein stetes Streben sein wird, durch gute Speisen und Getränke, prompte und reelle Bedienung, mir das Wohlwollen und Vertrauen meiner werthen Gäste zu erwerben.

Ferdinand Hintze,
Coffetier im Happelschen Garten
vor dem Neisser Thore.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert und vom 10ten October an nicht mehr in der Breslauer Vorstadt, sondern auf der Mühlgasse bei dem Tischlermeister Herrn Andritschke No. 66 wohne.

Halbroth, Schlossermeister.

Trauben-Rosinen 10 sgr. und Krach-Mandeln 12 sgr. das Pfund empfiehlt Unterzeichneter.

Carl Frd. Richter.

Bekanntmachung.

Da mehrere meiner Kunden mich um Drathwickeln zum Kräuseln der Haare ersucht haben, so zeige ich hiermit an, daß bei mir gut gearbeitete Wiener Wickeln für Herren und Damen, als schwarze, weisse, grüne u. s. w. in ganzen und halben Duzenden, das Duzend

3 bis 4 sgr., zu haben sind. Auch offerire ich allen denjenigen, welche das Uebel des Haarausfallens haben, meine Pommade in Kräuschen zu 2½ sgr., 3 sgr. und 5 sgr. auch im Einzelnen ganz ergebenst, indem ich weiter keine Empfehlung nothwendig habe, als daß diese die Wurzeln der Haare stärkt, das Wachsthum vermehrt und das Ausfallen verhindert. So wie auch Dratbgestelle ein Stück 9 pf., zwei Stück 1 sgr. 4 pf., drei Stück 2 sgr. zu Puffen auf das Bequemste eingerichtet; Nege-Haarnadeln das 100 zu 1 sgr. 3 pf., so wie auch mit mehreren in dieses Fach einschlagende Artickel empfiehlt sich ergebenst

Friseur Carl Rauscher.
Mühlgasse No. 60.

Zu vermiethen.

In No. 266 am Markte ist parterre eine Stube nebst Küche, desgleichen eine Etage hoch zwei Stuben im Hinterhause, so wie ein Pferdestall zu 2 bis 4 Pferden, und Wagenremise zu 3 bis 4 Wagen zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

In No. 266 am Ringe ist zu Ostern k. J. der Oberstock, bestehend in fünf heitzbaren Zimmern, drei Alkoven, Küche, Keller, Holzgelaß und Bodenkammer, auch mit Pferdestall und Wagenremiese zu vermiethen.

In No. 280 Langgasse ist der Mittelstock, bestehend in fünf Stuben nebst dem dazu gehörigen Gelaß, zu vermiethen und zu Ostern k. J. zu beziehen. Das Nähere darüber bei Unterzeichnetem.

Engler.

In Nro. 285 auf der Langengasse ist eine Stube auf gleicher Erde vorn heraus zu vermiethen.

Gefunden.

Ein französischer Schlüssel ist gefunden worden; der Verlierer kann sich denselben gegen die Insert. Gebühren in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei abholen.

Anzeige.

Der beliebte Orientalische Räucherbalsam von G. Florey jun. in Leipzig, welcher alle übrigen dergleichen Fabrikate an Wohlgeruch übertrift, ist fortwährend in Fläschgen à 6 Gr. zu bekommen bei

G. H. Kuhnrath.

Bei der katholischen Pfarr-Kirche sind im Monat September 1830 getauft worden:

Dem Tagelöhner Carl Schloßarek ein Sohn, Joseph Wilhelm. Dem Mauergesell Carl Simon eine Tochter, Utilie Johanna Mathilde Caroline. Dem bürg. Fleischhauermeister Joseph Ruffert ein Sohn, Joh. Joseph. Dem bürgerl. Züchnermeister Scholz eine Tochter, Maria Mathilde.

Begraben:

Die Inwohner Frau Anna Rosina Melcher, 57 J. am Nervenschlag. Der Invalide Unteroffizier Franz Loschek, 58 J. an Wassersucht. Die Schiffer Wtw. Anna Maria Jokisch, 60 J. am Schlagfluß. Des Züchner Placzek Sohn, Gustav 11 J. an Kopfkrampf. Die Maurerges. Wtw. Hedwig Röttcher, 58 J. am Zehrfieber. Die Inwohner Wtw. Marg. Golletz, 75 J. an Altersschwäche. Die B. Züchnermstr. Frau Helena Derkoschinsky, 32 J. an Auszehrung.

Angekommene Fremde

vom 7ten bis 13ten Octbr. 1830.

Im goldenen Kreutz. Hr. v. Kracker, Geh. Reg.-Rath aus Breslau. Hr. Graf v. Henkel aus Berlin. Hr. v. Studnitz, Rittmstr. aus Prausnitz. Hr. Graf v. Sauermann aus Laskowitz. Hr. Graf v. Schimonsky aus Polen. Hr. B. v. Dallwig aus Dambrowska. Hr. v. Storkowsky aus Krakau. Hr. Siemiasky, Gutshr. aus Polen. Hr. v. Burgsdorff aus Reichau. Hr. Glaser, Kaufm. aus Elberfeld. Hr. Keil, Registrator aus Schweidnitz. Hr. Friedenthal aus Breslau. — Im goldenen Lamm. Hr. Neubert, Kfm. aus Leipzig. Hr. Rumpel, Kfm. aus Wieruszowo. Hr. Neuville, Tuchfabrikant aus Wielun. Hr. Titze, Gutsbesitzer aus Wüttendorff. Hr. Brachmann, Justiz-Comm., Hr. v. Blacha, O. L. G. Referend., Hr. Sander, Hr. Guttentag, Hr. Girsberg, Hr. Bloch, Hr. Schweitzer,

Kaufl., sämmtlich aus Breslau. Hr. Birkenfeld, Kaufm. aus Oppeln. Hr. Eberhard, Justiz-Comm. aus Natibor. — Im goldenen Löwen. Hr. Friedländer, Kaufm. aus Glogau. Hr. Löwy aus Gworsdzian. Hr. Schickura, Pastor aus Friedrichsgrätz. Hr. Süssenbach, Oberforstmstr. aus Oppeln. Hr. Kapuschinsky, Gutshr. aus Schocke. Hr. Renner, Feldwebel aus Frankenstein. Hr. Heller, Amtsrath. aus Chrczelitz. — Im rothen Hirsch. Hr. Altendorff, Zahnarzt a Landsberg a. d. W. — In den drei Kronen. Hr. Moche, Actuar aus Breslau. Hr. Kunert, Handelsm. aus Kosel. — Im goldenen Adler. Hr. Mann, Lehrer aus Creuzburg. Hr. Schummel, Ober-Amtm. aus Comorne. — Im blauen Hirsch. Hr. v. Poremsky aus Natibor. Hr. Heyder, Candid. und Frau Grundmann, Kaufmannsfr., beide aus Breslau. Hr. Gassler, Hr. Riedel und Hr. Wolff, Kaufl. aus Olbersdorff in Oesterreich — Im goldenen Baum. Hr. Jarosch, Amtm. aus Proskau. Herr Brenner, Lehrer aus Beuthen. — Im Privatlogis. Verw. Rector Schilte aus Breslau. Frau Organist Lange aus Krotoczyn. Frau Rendant Kosack aus Gleiwitz.

Brieglischer Marktpreis
den 9. October 1830.
Preußisch Maaß.

	Courant. Rtl.	sgr.	pf.
Weitzen, der Scheffel, Höchster Preis	2	—	—
Desgleichen Niedrigster Preis	1	20	8
Folglich der Mittlere	1	25	4
Korn, der Scheffel, Höchster Preis	1	22	—
Desgleichen Niedrigster Preis	1	15	—
Folglich der Mittlere	1	18	6
Gerste, der Scheffel, Höchster Preis	—	27	—
Desgleichen Niedrigster Preis	—	23	—
Folglich der Mittlere	—	25	—
Haafer, der Scheffel, Höchster Preis	—	20	—
Desgleichen Niedrigster Preis	—	16	—
Folglich der Mittlere	—	18	—
Hierse, die Metze	—	5	6
Graupe, dito	—	10	—
Grütze, dito	—	11	6
Erbsen, dito	—	3	—
Linsen, dito	—	4	—
Kartoffeln, dito	—	—	9
Butter, das Quart	—	10	—
Eier, die Mandel	—	3	—